



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12111**
Datum: 29.10.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Gerry Kley
Herr Bernhard Bönisch

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.10.2013	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.01.2014 18.02.2014 18.03.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.01.2014 19.02.2014 19.03.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.01.2014 26.02.2014 26.03.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu den Gesellschafterversammlungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung erarbeitet bis zum 27. November 2013 eine Beschlussvorlage zur Ergänzung des § 5 (9) der Hauptsatzung mit dem Ziel, dass bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) alleinige Gesellschafterin ist, die Gesellschafterversammlungen aus dem Oberbürgermeister (oder einem von ihm benannten Vertreter) und sechs weiteren vom Stadtrat zu entsendenden Mitgliedern besteht.

Bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) nicht alleinige Gesellschafterin ist, und die kein eigenes Aufsichtsgremium haben, werden dem Stadtrat zusätzlich die Beschlusszuständigkeiten des Gesellschafters „Stadt Halle (Saale)“ zugewiesen, insbesondere

- Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern oder Leitenden Angestellten wie z.B. Prokuristen nebst Eckpunkten der Anstellungsverträge,

- Geschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans bzw. außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Eingehen von Haftungsverhältnissen im Sinne von § 251 HGB und von sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nr. 3 a HGB.

Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Ziel ist die Umsetzung der Stadtratsvorlage V/2013/11372 sowie des Entwurfs des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) und die damit verbundene Verbesserung der Transparenz und Akzeptanz von Gesellschafterbeschlüssen.

§ 5 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

(9) Die Vertreter der Stadt in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen solcher Gesellschaften und Unternehmen werden gemäß §§ 44 Absatz 3 Nr. 12, 119 und 46 GO LSA durch bestätigenden Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 44 GO LSA Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

(3) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Gemeinderat nicht übertragen:

12. die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

§ 119 GO LSA Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Gemeinderates Anwendung. Sie kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.

§ 46 GO LSA Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Gemeinderat festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zu ziehen hat.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Februar 2014

Sitzung des Stadtrates am 26.02.2014

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu den Gesellschafterversammlungen

Vorlagen-Nummer: V/2013/12111

TOP: 7.2.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Abschnitt: Stadt als alleinige Gesellschafterin

Für Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) alleinige Gesellschafterin ist, zielt der Antrag der FDP- und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) auf die Entsendung von sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates in die Gesellschafterversammlungen ab.

Klärungsbedarf besteht unter folgenden Aspekten:

1. Entsendung von sechs Stadtratsmitgliedern

Bei der Benennung von gerade sechs Stadtratsmitgliedern stellt sich die Frage, ob damit jeder der derzeitigen Stadtratsfraktionen ein Mandat eingeräumt werden soll oder ob eine davon unabhängige Dimensionierung mit einer fixen Anzahl von Mitgliedern angestrebt wird.

Bei einer von der Anzahl der Fraktionen im Stadtrat unabhängigen Dimensionierung finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Stadtrates Anwendung (vgl. § 119 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 46 GO LSA).

Letztlich geht es dann um die Zugriffsrechte der Fraktionen, die sich an der Sitzverteilung im Stadtrat orientieren. Abhängig von der Sitzverteilung im Stadtrat könnte dann eine Fraktion in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten sein.

2. Begriff der „Gesellschafterversammlung“

Zum Begriff der „Gesellschafterversammlung“ ist zu klären, ob das gesellschaftsrechtliche Organ im Sinne von § 5 Abs. 9 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) oder ein beschließender Ausschuss des Stadtrates („Gesellschafterausschuss“) mit einem Weisungsrecht an den Oberbürgermeister für sein Abstimmungsverhalten in Gesellschafterversammlungen angestrebt wird.

Bei einer Gesellschafterversammlung im Sinne des Gesellschaftsrechtes wäre für jede

Beteiligung des Gremiums zu besetzen.

Bei einem Gesellschafterausschuss im Sinne von § 45 Abs. 1 GO LSA könnte ein Gremium für alle Beteiligungen zuständig sein.

3. Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussvorschlag enthält keine Regelungen zur inneren Ordnung der „Gesellschafterversammlung“, z. B. für

- Einladung
- Sitzungsleitung
- Protokoll
- Beschlussfähigkeit
- Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung
- Vergütung.

4. Beschluss-Zuständigkeiten

Beschluss-Zuständigkeiten der „Gesellschafterversammlung“, m. a. W. ihre Kompetenzen, werden nicht angesprochen.

Die Kompetenzverteilung zwischen Stadtrat, Aufsichtsrat und dem Oberbürgermeister geht in dem Kodex-Entwurf davon aus, dass die namentlich nicht genannten und dem Stadtrat oder dem Aufsichtsgremium nicht zugeordneten Kompetenzen dem Oberbürgermeister zustehen (Residual-Kompetenz).

Zu klären ist also, ob der „Gesellschafterversammlung“ Beschlusszuständigkeiten des Stadtrates bzw. des Aufsichtsgremiums zusätzlich übertragen werden sollen oder ob lediglich die Residual-Kompetenz geklärt werden soll.

Folgende Zuständigkeiten für die „Gesellschafterversammlung“ bieten sich an:

- Umsetzung der Stadtrats-Beschlüsse (wie bisher, z. B. Feststellung des Jahresabschlusses)
- Gesellschafter-Weisungen

und zwar mit/ohne Weisungsrecht des Stadtrates.

Aktuell sind beispielsweise folgende Gesellschafter-Weisungen ausgesprochen worden:

- Auskunfts- und Einsichtsrechte für den Finanzberater
- Klage gegen die Prüfungsanordnung des Landesrechnungshofes bei der HWG
- Beauftragung eines Gutachtens zur Fernwärmepreisgleitklausel bei der HWG

Ziel sollte eine klare und eindeutige Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen Stadtrat, Aufsichtsgremium und „Gesellschafterversammlung“ sein.

zu 2. Abschnitt: Mehrheitsbeteiligungen ohne eigenes Aufsichtsgremium

Bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt nicht alleinige Gesellschafterin ist und kein eigenes Aufsichtsgremium besteht, sollen Beschlusszuständigkeiten des Gesellschafters an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften übertragen werden.

Dieser Vorschlag entspricht Ziffer 4 des Kodexes.

Die Verwaltung empfiehlt,

- **zu dem 1. Abschnitt des Änderungsantrages die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern und**
- **den 2. Abschnitt des Antrages als gegenstandslos zu betrachten.**

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister